

Finanzordnung

vom 13.05.2023

Die finanziellen Mittel des GdS-Landesverbandes werden aus dem Beitragsrücklauf aus Mitgliedsbeiträgen und aus Zuwendungen aus dem Haushalt des Bundesvorstandes gebildet.

Die in dieser Finanzordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe gelten für alle Personen gleichermaßen.

Zur Regelung der finanziellen Angelegenheiten – verbunden mit der Wahrung und Erhöhung der Finanzsicherheit – beschließt der Landesvorstand folgende Finanzordnung:

§ 1 Verwendung der Mittel

Die Verwendung der Finanzmittel erfolgt auf der Grundlage der Satzung des Landesverbandes.

§ 2 Konto- und Kassenführung

(1)

Die Konto- und Kassenführung erfolgt durch den/die Schatzmeister/-in. Bei Verhinderung des Schatzmeisters führt der/die Stellvertretende die Geschäfte weiter.

(2)

Zur Abhebung von Geldbeträgen und Überweisungen vom Konto sind nach Rücksprache mit dem Landesvorstand berechtigt:

der/die Schatzmeister/-in
der/die Vorsitzende
der/die Stellvertreter/-in

(3)

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in einem Kassenbuch zu erfassen, die Belege sind fortlaufend zu nummerieren. Bei Bareinnahmen/Barausgaben ist eine Quittung zu fertigen und vom Einzahler gegenzuzeichnen.

Zur Wahrung der Finanzsicherheit ist bei allen Ausgaben die Zahlung durch die/den Vorsitzende/n bzw. bei deren Abwesenheit durch ein weiteres Vorstandsmitglied auf der Zahlungsbegründenden Unterlage (z. B. Rechnung) anzuweisen.

§ 3 Zuwendungen an die Kreis- und Ortsverbände

Zahlungen an Kreis- und Ortsverbände erfolgen nur per Überweisung auf das Konto des Kreis- bzw. Ortsverbandes. Für das Konto und die Verwendung der überwiesenen Mittel ist einzig der Vorstand des Kreis- und Ortsverbandes zuständig und verantwortlich. Der Vorstand des Kreis-/Ortsverbandes hat einmal im Jahr seinen Mitgliedern Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel abzulegen. Die Überweisungen erfolgen **vierteljährlich**.

(1) Beitragsrückfluss

Jeder Kreis-/Ortsverband erhält für **jedes Mitglied** einen monatlichen Beitragsrückfluss. Die Anzahl der Mitglieder je Kreis-/Ortsverband werden vom Schatzmeister des Landesverbandes auf der Grundlage der Mitgliederliste vom November des laufenden Jahres ermittelt. Auf dieser Grundlage ermittelt der Landesvorstand die Höhe der ab 01.01. des Folgejahres zu zahlenden Beitragsrückflüsse (Anlage 1).

Das Protokoll der jährlichen Kassenprüfung für das abgelaufene Kalenderjahr ist durch die Kreis-/Ortsverbände bis spätestens 28.02. des Folgejahres an den Schatzmeister und den Landesvorsitzenden zur Kenntnis zu geben.

Der/dem Landesvorsitzenden ist eine Kopie der Unterlagen des Bankinstitutes zu übergeben, aus der sich der Kontoinhaber und die Verfügungsberechtigten ergeben. Liegen diese Unterlagen bis zum 01.12. des laufenden Jahres nicht vor, können die Anteile gekürzt bzw. bis zur Erledigung versagt werden.

(2) Zuwendungen

In dem Jahr, in dem in einem Kreis-/Ortsverband ein Gewerkschaftstag mit Neuwahl stattfindet, erhält dieser einen Zuschuss in Höhe von 500,- EUR vom Landesverband.

§ 4 Sportförderung

Es gelten die Grundsätze aus der Satzung.

Anträge, die direkt an den Landesverband gestellt werden, werden zur Überprüfung der satzungsmäßigen Beitragszahlung an die GdS-Bundesgeschäftsstelle weitergeleitet. Nach Überprüfung erhält der Landesverband die Mitteilung, dass der Sportzuschuss in Höhe von 15 € an das Mitglied ausbezahlt werden kann.

Dies wurde in der Bundeshauptvorstandssitzung 2003 beschlossen und gilt bis auf Widerruf.

Sportveranstaltungen können auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen durch Beschluss des Landesvorstandes unterstützt werden.

§ 5 Jugendarbeit

Der Landesverband Thüringen stellt für die Jugendarbeit jährlich einen festgeschriebenen Geldbetrag zur Verfügung.

§ 6 Reisekosten

(1) Höhe der Kilometerpauschalen

Auf Einladung und Beschluss des Landesvorstandes werden für die entsprechenden Teilnehmenden 0,30 EUR pro gefahrenem Kilometer gezahlt.

Pro mitgenommenem Mitglied wird eine Kilometerpauschale von 0,02 EUR pro gefahrenem Kilometer gezahlt.

Sämtliche Auszahlungen der Reisekosten erfolgen möglichst bargeldlos.

(2) Teilnahme bei Personalversammlungen/JAV-Versammlungen

Sollte ein Landesvorstandsmitglied oder ein sonstiges GdS-Mitglied an Personalversammlungen/JAV-Versammlungen bzw. als Betreuungspersonal auf EINLADUNG teilnehmen, so ist dies vorher mit dem Landesvorstand abzustimmen. Es werden Reisekosten sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro bei Personalversammlungen/JAV-Versammlungen übernommen.

§ 7 Höhe der auszuzahlenden Geldbeträge

Jedem, an der Vorstandssitzung teilnehmenden Vorstandsmitglied, wird eine Sitzungsent-schädigung in Höhe von 25,- EUR gezahlt.

Die Höhe der Geldbeträge zu § 3 sind in einer gesonderten Anlage geregelt und werden durch Beschluss des Landesvorstandes festgelegt.

§ 8 Seminargebühren für sonstige Mitglieder

Auf Antrag eines GdS-Mitgliedes und im Einzelfall können die Kosten für ein notwendiges Seminar nach Beschluss des Vorstandes übernommen werden bis zu einem Höchstbetrag von 150 EUR.

§ 9 Sonstiges

Bei besonderen Anlässen (Jubiläen, Beerdigungen etc.) von Bundesvorstands-, Landesvorstandsmitgliedern und Kreis-/Ortsverbandsvorsitzenden sowie langjährigen Mitgliedern kann durch die/den Vorsitzende/n ein Geschenk/Blumen bis zu einer Höhe von 50 EUR überreicht werden.

§ 10 Verfügungsberechtigung des bzw. der Vorsitzenden

Der bzw. die Vorsitzende des Landesverbandes ist bis zu einer Höhe von 300 EUR jährlich allein verfügungsberechtigt. Für diesen Zweck erhält der bzw. die Vorsitzende eine Kreditkarte für das Landesverbandskonto und der Betrag, der bis zu dieser Höhe im laufenden Jahr ausgeschöpft wurde, muss einmal jährlich in einer Landesvorstandssitzung mit Unterlagen begründet werden.

§ 11 Information durch den Schatzmeister

Der Landesvorstand ist zweimal jährlich durch den Schatzmeister bzw. seine Vertretung über die finanzielle Lage des Landesverbandes zu informieren.

§ 12 Kassenprüfung/Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfer kontrollieren mindestens einmal jährlich die Finanzgeschäfte des Landesvorstandes und legen einen schriftlichen Prüfbericht vor.

Die Finanzordnung gilt ab dem Tag der Verabschiedung und wird allen bestehenden und sich zukünftig bildenden Kreis- und Ortsverbänden zur Verfügung gestellt.

Tag der Verabschiedung: 13.05.2023
13.05.2023 – Anlage 1 „Höhe der Zuwendungen“
13.05.2023 – Anlage 2 „Grundsätze der Vermögensverwaltung“

Datum

Unterschrift

Anlage 1 „ Höhe der Zuwendungen zur Finanzordnung: Stand: 13.05.2023

zu § 3 (1)

Für jedes Mitglied eines Kreis-/Ortsverbandes wird monatlich ein Beitragsrückfluss

ab 01.06.2023 von 1,10 €

zur Verfügung gestellt, welcher vierteljährlich auf das Konto des Kreis-/Ortsverbandes überwiesen wird. Bei begründetem Bedarf können die Kreis-/Ortsverbände zusätzliche Zahlungen beim Landesvorstand beantragen, welche dann nach Kassenlage entschieden werden.

Der Zuschuss in Höhe von 500 EUR wird einmalig in dem Jahr als Vorschuss zur Durchführung des Gewerkschaftstages an den Kreis-/Ortsverband überwiesen, in dem die Wahl des Vorstandes stattfindet.

Anpassungen der Zuwendungen an die jeweilige Finanzsituation kann der Landesvorstand jeweils zum 1.1. eines Jahres vornehmen.

Anlage 2 der Finanzordnung vom 13.05.2023

Über die Grundsätze zur Vermögensverwaltung und Kassenführung des GdS-Landesverbandes Thüringen Gültig ab 13.05.2023

Grundsätze zur Vermögensverwaltung und Kassenführung für den GdS-Landesverband Thüringen

1. Vermögensverwaltung

Die gewerkschaftliche Finanztätigkeit des GdS-Landesverbandes ist nicht darauf gerichtet, wirtschaftliche Gewinne zu erzielen, sondern Beitragsanteile zu verwalten und Erträge für satzungsgemäße Aufgaben zu erwirtschaften.

Die Mittel, die den Orts-/Kreisverbänden zufließen, sollen unseren Mitgliedern zugutekommen.

Die Rücklagen müssen für gewerkschaftliche Zwecke realisierbar sein. Ihre Höhe ist am voraussichtlichen Finanzbedarf zu orientieren. Sie sind zinsbringend, aber mündelsicher anzulegen.

Der/die Vorsitzende des GdS-Landesverbandes kann nicht zugleich – auch nicht vorübergehend – Kassierer/Kassiererin sein.

Langfristige oder ihrer Höhe nach bedeutende Verfügungen sind vom Vorstand zu beschließen. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben sollte der Vorstand Richtlinien aufstellen.

2. Bankkonten und Verfügungsberechtigungen

Das Girokonto ist unter folgender Bezeichnung einzurichten:

GdS-Landesverband Thüringen mit Ortsangabe und Sitz.

Die Einrichtung von Giro-Konten auf den Namen von natürlichen Personen ist nicht zulässig. Das Konto wird bei der BB-Bank in Erfurt mit folgender Bankverbindung geführt:

IBAN: DE59 660908000007628420

BIC: GENODE61BBB

Die Zeichnungsbefugnis über die Bankkonten muss durch Vorstandsbeschluss folgendermaßen geregelt werden:

Kassierer/in, Vorsitzende/r bzw. Stellvertreter mit weiteren Vorstandsmitgliedern. Eine solche Verfügungsberechtigung müssen mindestens drei Personen haben.

Bei Neuwahlen des Vorstandes sind Änderungen unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Monaten vorzunehmen.

3. Buchführung und Kassenführung

Die Buchführung hat die Aufgabe, alle Geschäftsvorfälle chronologisch, systematisch und lückenlos auszugleichen. Hierbei sind alle Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zu beachten. Der Zahlungsverkehr ist vorrangig bargeldlos abzuwickeln.

4. Kassenprüfung

Die Kassenprüfung ist einmal jährlich von den gewählten Kassenprüfern vorzunehmen. Sie umfasst die rechnerische Überprüfung der Buchführung, der Vermögensbestände (Bankkonten) und der Barkasse. Prüfer können von den hierzu ermächtigten Personen alle Aufklärungen, Unterlagen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung ihrer Prüfungspflicht erfordert.

Der Vorstand stellt sicher, dass die Kassenprüfungen durchgeführt werden. Über besondere Feststellungen ist er von den Kassenprüfern unverzüglich zu unterrichten.

Der Kassenprüfungsbericht ist Teil des Geschäftsberichts. Die Rechnungsprüfer sprechen als abschließende Empfehlung aus, dem Vorstand Entlastung zu erteilen oder zu verweigern.

Mitglieder eines Vorstandes dürfen die Kasse nicht prüfen.

5. Inkrafttreten

Diese Grundsätze treten ab dem **14.05.2023** in Kraft.

Beschlossen vom GdS-Landesverband Thüringen am 13.05.2023

.....
Vorsitzende/r
des GdS-Landesverbandes Thüringen